

Revisions- und Wiedererwägungsverfügungen der IV

Bedeutung für die berufliche Vorsorge

Die IV überprüft die IV-Renten regelmässig im Rahmen von IV-Revisionen und erlässt gestützt darauf geänderte Rentenentscheide. Zudem kann die IV mittels Wiedererwägung eine Rente ändern, ohne dass die Voraussetzungen der Rentenrevision erfüllt sein müssen.

Eine versicherte Person hat auch in der beruflichen Vorsorge nur solange Anspruch auf Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorgeeinrichtung, als die Voraussetzungen für ihre Ausrichtung erfüllt sind. Der Leistungsanspruch muss daher auch in der beruflichen Vorsorge grundsätzlich angepasst werden, wenn er objektiv gesehen nicht oder nicht mehr mit der aktuellen tatsächlichen oder rechtlichen Situation übereinstimmt.

Obligatorium

Im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge entfalten die Revisions- und Wiedererwägungsentscheide (siehe Kasten) dabei gleichermassen vorsorgerechtliche Verbindlichkeit. Eine auf dem Entscheid der IV-Stelle beruhende Invalidenrente aus obligatorischer beruflicher Vorsorge ist somit unter den gleichen Voraussetzungen anzupassen (BGE 133 V 67).

Überobligatorium

Im Bereich der überobligatorischen Vorsorge sind Revisions- und Wiedererwägungsentscheide der IV-Stelle ebenfalls verbindlich, wenn die Vorsorgeeinrichtung diese ausdrücklich oder durch Verweis auf die vom IVG verwendeten Definitionen der Invalidität übernimmt oder wenn sie sich freiwillig an die Entscheidung der Invalidenversicherung hält. Die Vorsorgeeinrichtung hat aber in diesen Fällen zudem die Möglichkeit, den Sachverhalt weiter abzuklären und Beweismittel abzunehmen, bevor sie definitiv über den Leistungsanspruch entscheidet. Folgt die Vorsorgeeinrichtung einer Definition der Invalidität, die nicht mit derjenigen der IV übereinstimmt, kann sie

frei nach ihren eigenen Regeln entscheiden. Sie wird sich dabei auf Abklärungen oder Elemente, die die Organe der IV zusammengetragen haben, stützen können, kann aber auch weitergehende Abklärungen treffen. In ihrem Entscheid ist die Vorsorgeeinrichtung, auch wenn sie auf die Sachverhaltsermittlungen der IV abstellt, nicht an deren Einschätzung gebunden.¹

Schliesst der Invaliditätsbegriff in der weitergehenden beruflichen Vorsorge eine Nachhaftung aus², so führt eine Verschlechterung des Gesundheitszustands nicht zu einer Anpassung der Rente aus weitergehender Vorsorge. Es erhöht sich daher lediglich der gesetzliche Mindestanspruch der Rente. Daran hat eine betragsmässige Anrechnung der reglementarischen Rente zu erfolgen, auch wenn sich diese nach einem geringeren Invaliditätsgrad bemisst (Anrechnungsprinzip, BGE 136 V 65).

Bindung an den IV-Entscheid

Ist die Vorsorgeeinrichtung an den Entscheid der IV gebunden oder hält sie sich daran, ist Voraussetzung für die Bindungswirkung auch hier, dass die Vorsorgeeinrichtung durch Eröffnung der entsprechenden

¹ BGE 138 V 409 Erw. 3.1, BGE 133 V 67 Erw. 4.3.5, vgl. auch BGE vom 2.2. 2010 Nr. 9C-889/2009 Erw. 2.2 und 3.3.

² Etwa weil der Anspruch statt vom Eintritt der Arbeitsunfähigkeit vom Eintritt der Invalidität während eines bestimmten Arbeitsverhältnisses und der Zugehörigkeit zur Vorsorgeeinrichtung abhängig gemacht wird.

In Kürze

- > IV-Entscheide entfalten keine vorsorgerechtliche Verbindlichkeit bei erfolgreicher Anfechtung, offensichtlicher Unrichtigkeit oder wenn die Rentenänderung auf ein neues, nicht versichertes Leiden zurückzuführen ist
- > Besteht keine Bindung an den IV-Entscheid, kann sich die Vorsorgeeinrichtung auf die Sachverhaltsermittlungen der IV stützen, ist aber in ihrem Entscheid frei

Verfügung in das invalidenversicherungsrechtliche Verfahren einbezogen wurde und dass die konkrete Fragestellung für die Beurteilung des Rentenanspruchs gegenüber der Invalidenversicherung entscheidend war. Die IV-Stelle muss die geänderte Rentenverfügung – oder die bloss Mitteilung, wenn die Rente nach einer revisionsweisen Überprüfung unverändert weiter ausgerichtet wird – auch der Vorsorgeeinrichtung zustellen.

Anfechtung

Diese muss innert angemessener Frist im Falle der Mitteilung eine beschwerdefähige Verfügung verlangen und die

Autorin

Elisabeth Glättli
Dr. iur., Rechtsanwältin,
Fachanwältin SAV
Arbeitsrecht,
glättli partner



Verfügung im Übrigen anfechten, wenn sie den Entscheid der IV nicht gegen sich gelten lassen will.

Im Rahmen einer solchen Anfechtung kann die Vorsorgeeinrichtung sämtliche Einwände gegen die Erhöhung des Invaliditätsgrads vorbringen, namentlich eine

Begriffsbestimmung

Rentenrevision

In der IV werden Invalidenrenten mittels der Rentenrevision an eine nachträgliche Änderung der Grundlagen der Rentenzusprechung angepasst. Anlass zu einer solchen Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustands oder der erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustands revidierbar (Art. 17 ATSG).

Zeigt sich ein geänderter Invaliditätsgrad, kann die Rente für die Zukunft erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben werden. Eine Änderung der Erwerbsfähigkeit muss regelmässig dann berücksichtigt werden, wenn sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate gedauert hat (im Einzelnen: Art. 88a Abs. 1 und 2 IVV).

Wiedererwägung

Die IV kann Renten auch unter dem Titel der Wiedererwägung aufheben, erhöhen oder herabsetzen, wenn die bisherige Rentenzusprechung zweifellos unrichtig war. Im Gegensatz zur Rentenrevision erfolgt die Wiedererwägung ohne dass eine Veränderung der rechtlichen Grundlagen vorliegt. Es handelt sich um eine Korrektur der ursprünglich fehlerhaften Rentenzusprechung. Voraussetzung ist jedoch, dass die Rentenausrichtung «zweifellos», das heisst eindeutig, unrichtig war.

Die Wiedererwägung ist jederzeit möglich (vgl. Art. 53 Abs. 3 ATSG). Stellt sich heraus, dass eine revisionsweise Herabsetzung der Rente mangels erfüllter Voraussetzungen nicht statthaft war, so kann die Aufhebung mit der Begründung der Wiedererwägung geschützt werden, sofern die Rentenzusprechung bisher offenkundig unrichtig war.

Auch die Aufhebung der Rente unter dem Titel der Wiedererwägung erfolgt grundsätzlich erst für die Zukunft, ausgenommen im Fall einer Meldepflichtverletzung der versicherten Person: In diesem Fall ist das Vertrauen des Versicherten nicht schützenswert, weshalb die Rente rückwirkend angepasst wird.

unzutreffende Sachverhaltsfeststellung, eine falsche Rechtsanwendung und eine unzutreffende Invaliditätsbemessung.

Die Vorsorgeeinrichtung darf sich auch bei Revision und Wiedererwägung vom Entscheid der Invalidenversicherung distanzieren, wenn dieser offensichtlich unhaltbar ist. Aus Gründen der Gleichbehandlung darf sie dies jederzeit tun, auch wenn sie die offensichtliche Fehlerhaftigkeit der IV-Entscheidung erst im Nachhinein erkennt. Grundsätzlich darf die Vorsorgeeinrichtung auch hier die Rente lediglich für die Zukunft aufheben, und zwar auf den ersten Tag des zweiten der Zustellung ihrer entsprechenden Mitteilung folgenden Monats.

Meldepflicht

Einzig dann, wenn die versicherte Person ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen ist, kann sie die Herabsetzung oder Aufhebung der Rente rückwirkend auf den Zeitpunkt in Kraft setzen, in dem die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt waren.³ Diesbezüglich ist aber nicht allein entscheidend, wann die IV-Stelle ihre Verfügung erlassen hat und ob die versicherte Person ihrer Meldepflicht gegenüber der IV nachgekommen ist.

Massgebend ist vielmehr, ob die versicherte Person auch gegenüber der Vorsorgeeinrichtung die Pflicht zur Meldung aller anspruchrelevanten Veränderungen verletzt hat. Das Bundesgericht hat dabei offen gelassen, ob eine solche Meldepflicht auch bei Fehlen einschlägiger reglementarischer Bestimmungen besteht (BGE 133 V 67 Erw. 4.3.5).

Leistungszuständigkeit

Beim Entscheid über den Nachvollzug eines IV-Revisions- oder Wiedererwägungsentscheids ist zudem die Leistungszuständigkeit der Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Art. 23 BVG zu beachten. Die Vorsorgeeinrichtung hat zwar selbst für eine sich erst Jahre später einstellende Verschlechterung des Gesundheitszustands aufzukommen, wenn die medizinische Ursache, die zur Verschlechterung geführt hat, dieselbe ist, die bereits der initialen Arbeitsunfähigkeit zu Grunde lag. Verschlechtert sich jedoch die Erwerbsfähigkeit der versicherten Person nach Austritt aus der Vor-

sorgeeinrichtung aufgrund eines neuen, von der ursprünglichen Beeinträchtigung losgelösten und unabhängigen Leidens, hat die ursprüngliche, bereits eine Teilrente ausrichtende Vorsorgeträgerin für die rentenrelevante Erhöhung des Invaliditätsgrads nicht einzustehen.

Tragen mehrere Gesundheitsschädigungen zur Invalidität bei, so muss hinsichtlich jeder einzelnen Gesundheitsschädigung gesondert geprüft werden, ob die darauf resultierende Arbeitsunfähigkeit bereits während der Zugehörigkeit zur Vorsorgeeinrichtung eingetreten ist und ob sie Ursache einer Invalidität beziehungsweise einer Veränderung des Invaliditätsgrads ist.⁴ Die Prüfung kann dazu führen, dass die Vorsorgeeinrichtung ihre Rente trotz Erhöhung der IV-Rente nicht herabsetzen muss. ■

³ BGE 138 V 409 Erw. 3.2, BGE 133 V 67 Erw. 4.3.5.

⁴ BGE 136 V 65 Er. 3.1, BGE 138 V 409 Erw. 6.3.